

Amtsblatt

Nr. 10

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und der Einzugsbereiche der Grundschule (Grundschulbezirkssatzung) 166

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in Kindertagesstätten 167

Flecken Bovenden

Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2024 174

Samtgemeinde Hattorf am Harz

Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2024 176

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Rates am 13.03.2024 178

Gemeinde Wollershausen

Satzung über die Art und den Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall an den/die Bürgermeister/in, die Ratsmitglieder und sonstige für die Gemeinde Wollershausen ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) 179

Gemeinde Wulften am Harz

Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2024 181

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See

Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2024 183

Feldmarksgenossenschaft Steina

Einladung zur Jahreshauptversammlung am 15.03.2024 185

Jagdgenossenschaft Steina

Einladung zur Jahreshauptversammlung am 15.03.2024 186

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und der Einzugsbereiche der Grundschule Gemeinde Bad Grund (Harz) (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nieders. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nieders. GVBl. S. 80) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 29. Februar 2024 folgende Schulbezirkssatzung beschlossen:

§ 1 Festlegung der Schulbezirke und der Einzugsbereiche

(1) Der Schulbezirk für die Grundschule Gemeinde Bad Grund (Harz), Standort Ortschaft Flecken Gittelde, umfasst das Gebiet der Ortschaften Bergstadt Bad Grund (Harz), Flecken Gittelde und Windhausen sowie das Gebiet der Ortschaft Badenhausen, soweit Schülerinnen und Schüler aus dieser Ortschaft ab Beginn des Schuljahres 2024/2025 dort eingeschult werden.

(2) Der Schulbezirk für die Grundschule Gemeinde Bad Grund (Harz), Außenstelle Eisdorf, umfasst das Gebiet der Ortschaften Eisdorf und Willensen sowie das Gebiet der Ortschaft Badenhausen, soweit Schülerinnen und Schüler aus dieser Ortschaft vor Beginn des Schuljahres 2024/2025 dort eingeschult worden sind.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung des Schulbezirks und des Einzugsbereichs der Grundschule Gemeinde Bad Grund (Harz) vom 27. Juni 2023 außer Kraft.

Bad Grund (Harz), den 1. März 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez.
Volker Höfert

Satzung
über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in
Kindertagesstätten der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) in der Fassung vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. Nr. 27/2021, S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. Nr. 48/2021, S. 886), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz unterhält zur Bildung, Erziehung, und Betreuung von Kindern aus der Stadt Bad Lauterberg im Harz die Kindertagesstätte „Spatzennest“ und im Bedarfsfall weitere Kindertagesstätten im Sinne des NKiTaG.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Aufgaben der Kindertagesstätte bestimmen sich nach den Vorschriften des Niedersächsisches Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr.6 SGB VIII.
- (3) Mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte erkennen die Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der Kindertagesstätte und das Kinder- und Gewaltschutzkonzept.

§ 3

Gliederung / Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern der Stadt Bad Lauterberg im Harz nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) In der Kindertagesstätte werden Kinder ab dem achten Lebensmonat bis zum Schuleintritt betreut.
- (3) Ist in der Einrichtung die festgelegte Höchstbelegung erreicht, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten / Schließzeiten / Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet.
- (2) Eine Randzeitbetreuung ist in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr möglich.
- (3) In den Sommerferien ist die Kindertagesstätte für drei Wochen geschlossen. Für diesen Zeitraum wird eine kostenpflichtige Feriennotbetreuung eingerichtet. Diese findet in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt. Zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Eine Minderung des Elternbeitrages tritt hierdurch nicht ein.
- (4) Bei Bedarf können die Öffnungszeiten - soweit rechtlich zulässig - für einen bestimmten Zeitraum verändert werden.
- (5) Zusätzliche Schließzeiten (z.B. Brückentage oder zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) können festgelegt werden. Diese Schließzeiten werden rechtzeitig zum Beginn des Jahres für das laufende Kalenderjahr durch Aushang in der Kindertagesstätte bekanntgegeben.

§ 5

Anmeldung / Aufnahme / Auswahlverfahren

- (1) Kinder, welche die Kindertagesstätte besuchen wollen, sind von den Eltern/Sorgeberechtigten unter <https://www.badlauterberg.de/buergerservice/bildung-soziales/kita-portal> online anzumelden.
- (2) Die Anmeldefrist endet immer am letzten Tag des Monats Februar eines jeden Jahres (28.02. / Schaltjahr 29.02.).
- (3) Bei freiwerdender Kapazität erfolgt, mit Frist bis zum 31.05. eines jeden Jahres eine zweite Vergabe von Kita-Plätzen. Bereits bestehende Anmeldungen sowie neue Anmeldungen nach dem 28.02. bzw. 29.02. eines jeden Jahres finden entsprechend Anwendung und Berücksichtigung.

- (4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Diese werden grundsätzlich nach dem Alter der Kinder und dem Wartelistenplatz vergeben. Unabhängig davon werden Härtefallkriterien berücksichtigt. Härtefall meint jede außergewöhnliche und schwerwiegende Situation, in welcher dem Kind und/oder der Familie ohne Betreuungsmöglichkeit erhebliche Nachteile entstehen würden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Kind aufgrund von gesundheitlichen, familiären oder sozialen Gründen dringend auf eine Betreuung angewiesen ist, um eine Notlage zu vermeiden. Des Weiteren werden nachfolgend aufgeführte Aspekte wie folgt gewichtet und finden bei der Platzierung entsprechend Anwendung:

I. Arbeitsverhältnis

a.) erwerbstätig in Voll- oder Teilzeit	10 Punkte
b.) Ausbildung	10 Punkte
c.) Minijobs	5 Punkte
d.) arbeitssuchend	5 Punkte
e.) Elternzeit	5 Punkte

II. Soziale Verhältnisse

f.) Geschwisterkind in der jeweiligen Einrichtung	5 Punkte
g.) Vorschulkind	5 Punkte
h.) Alleinerziehend	10 Punkte
i.) Alleinerziehend und erwerbstätig in Voll- oder Teilzeit	15 Punkte
j.) Alleinerziehend und in einer Ausbildung	15 Punkte
k.) Alleinerziehend und Minijob	5 Punkte
l.) Alleinerziehend und arbeitssuchend	5 Punkte
m.) Alleinerziehend und in Elternzeit	5 Punkte

- (5) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertagesstätte nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. Immunität gegen Masern ist der Kindertagesstätte vorzulegen:
1. Eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 S. 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht
 2. Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
 3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder 2 bereits vorgelegen hat.

- (6) Die Kindertagesstätte wird zahnärztlich begleitet. Im Rahmen dieser Begleitung findet einmal im Jahr eine Zahnvorsorgeuntersuchung statt.
- (7) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, inklusive der Eingewöhnungszeit, sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet.
- (8) Kinder können in pädagogisch begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit dem Fachbereich II der Stadt Bad Lauterberg im Harz.

§ 6

Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.
- (2) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (3) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person muss mindestens vierzehn Jahre alt sein.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorliegt. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, wird es solange weiterbetreut, bis es den Sorgeberechtigten möglich ist, das Kind aus der Kindertagesstätte abzuholen.
- (5) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderen Gründen ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem pädagogischen Personal mitzuteilen.
- (6) Die Eltern informieren die Kindertagesstätte über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffend.
- (7) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Einrichtung aus.
- (2) Die Leitung der Kindertagesstätte oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen von Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternvertretung / Elternbeirat

- (1) Die Eltern der Kindertagesstätte haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Eltern der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren bzw. dessen Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.
- (2) Die Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKi-TaG).

§ 9

Elternbeiträge und Verpflegungskosten

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird eine Gebühr (Elternbeitrag) erhoben. Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Gebühr ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bad Lauterberg im Harz in der zu Zeit geltenden Fassung.
- (2) Die Verpflegungskosten für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten werden direkt an den Anbieter entrichtet.
- (3) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10

Versicherungsschutz / Haftungsausschluss

- (1) Die Kinder sind während der Aufenthaltsdauer in der Kindertagesstätte sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege haftpflicht- bzw. unfallversichert.
- (2) Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (3) Bekleidung und Gegenstände, welche in der Kindertagesstätte verbleiben, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen.
- (4) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz haftet nicht für Schäden, die von Kindern verursacht werden, welche sich unerlaubt aus dem Bereich der Kindertagesstätte entfernt haben.
- (5) Die Regelung des § 832 BGB bleibt unberührt.
- (6) Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme, zur Verfügungstellung eines Ersatzplatzes oder auf Schadenersatz.

§ 11

Ausschluss / Betreuungsverbot

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn:
 1. die in der Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden,
 2. die Eltern einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
 3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
 4. die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat missachtet wurden oder
 5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.
- (2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlicher befristeter Ausschluss ausreichend ist.
- (3) Der beabsichtigte zeitliche befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind die Eltern anzuhören.
- (4) Der zeitlich befristete bzw. dauerhafte Ausschluss aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Trägers.
- (5) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 S. 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde.

§ 12

Abmeldungen

Abmeldungen gelten grundsätzlich zum Ende des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Sie sind bis zum 15. des entsprechenden Monats unter <https://www.badlauterberg.de/buerger-service/bildung-soziales/kita-portal> online vorzunehmen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Verkündung im Amtsblatt des Landkreis Göttingen in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 20.06.1995 tritt mit dem gleichen Tag außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 01.03.2024

Der Bürgermeister

Gez.

(Lange)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Flecken Bovenden für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) hat der Rat des Flecken Bovenden in der Sitzung am 08.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	28.595.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	29.296.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.755.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.989.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.243.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.301.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.058.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.408.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	32.056.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	33.698.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.058.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.888.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	------------------

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz für 2024 beträgt 2 %.

Bovenden, den 08.12.2023	L.S.	gez. Brandes Bürgermeister
--------------------------	------	--

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 06.03.2024 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 08.03.2024 bis zum 18.03.2024

zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Zimmer Nr. 3.05 öffentlich aus.

Bovenden, den 07.03.2024	L.S.	gez. Brandes Bürgermeister
--------------------------	------	--

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz für das Haushaltsjahr 2024

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 21.06.2023, Nds. GVBl. S. 111, hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr

2024

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.821.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.521.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.531.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.703.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	82.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.105.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.023.800,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	275.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

KREDITERMÄCHTIGUNG

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.023.800,00 € festgesetzt.

§ 3

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

LIQUIDITÄTSKREDITE

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

SAMTGEMEINDEUMLAGE

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.261.200,00 € erhoben, davon die Hälfte gem. § 4 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz nach der Einwohnerzahl. Für die andere Hälfte wird als Umlagesatz 22,1770 % der Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

Hattorf am Harz, den 14.12.2023

gez.

Kaiser

Samtgemeindebürgermeister

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Mittwoch, den 13.03.2024, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Schloss 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 14) vom 06.02.2024
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
7. Ernennung des Stadtbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Herzberg am Harz - Gerd Herrmann
8. Einführung "Prävention als Chance - PaC"
9. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (LAP) vom 22.11.2018 für die Stadt Herzberg am Harz gemäß § 47 d-e Bundesimmissionsschutzgesetz
10. Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz für 2022
11. Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für 2022
12. Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für 2022
13. Jahresabschluss des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz für 2022
14. Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2022
15. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
16. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Matthias Müller
Ratsvorsitzender

Satzung der Gemeinde Wollershausen

über die Art und den Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall an den/die Bürgermeister/in, die Ratsmitglieder und sonstige für die Gemeinde Wollershausen ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 14 Abs. 1, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wollershausen in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Entschädigungen für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und die Stellvertretungen

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält für ihre/seine repräsentative Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 140,00 Euro und für ihre/seine administrative Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 Euro.
- (2) Die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,00 Euro.
- (3) Neben den in den Absätzen 1, 3 und 5 geregelten Aufwandsentschädigungen findet § 2 Anwendung.

§ 2

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,00 Euro. Ein zusätzliches Sitzungsgeld, Kinderbetreuungskosten oder Aufwendungen zur Pflege Angehöriger werden nicht gezahlt.
- (2) Den Ratsfrauen und Ratsherren wird entstandener Verdienstausfall auf Antrag wie folgt erstattet:
 1. Unselbstständig Tätige erhalten den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu 25,00 Euro pro Stunde. Der Verdienstausfall wird für höchstens 8 Stunden täglich erstattet.
 2. Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstausfallpauschale bis zum Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Dienstreisen

Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten Empfänger von Aufwandsentschädigungen nach §§ 1 und 2 Reisekostenvergütungen nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO). Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird Wegstreckenentschädigung nach der NRKVO gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 4

Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Die/der Seniorenbeauftragte erhält als Ersatz ihrer/seiner Auslagen (einschließlich Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebiets) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

§ 5
Zahlung der Entschädigungen

- (1) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Ihre Auszahlung erfolgt monatlich.
- (2) Die sonstigen Entschädigungen einschließlich der Reisekosten und des Verdienstauffalls werden nach Vorlage des Erstattungsantrags abgerechnet und ausgezahlt.
- (1) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

§ 6
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die Versteuerung der Aufwandsentschädigungen und anderer Leistungen aufgrund dieser Satzung sowie die Erfüllung einer evtl. Sozialabgabepflicht hierauf ist Angelegenheit der jeweiligen Empfängerin/des jeweiligen Empfängers.

§ 7
Entschädigungen bei Verhinderungen

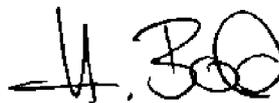
Die Entschädigungen dieser Satzung, die in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt werden, ruhen, wenn die Tätigkeit ununterbrochen länger als einen Monat nicht ausgeübt wird. In diesem Fall erhält die Vertreterin/der Vertreter für die Dauer der Vertretung, unter Wegfall der eigenen Entschädigung, die Aufwandsentschädigung der/des zu Vertretenden. Zeiten eines Urlaubs bleiben außer Betracht.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles und über Aufwandsentschädigung der Gemeinde Wollershausen vom 28.11.2001 und deren Nachträge vom 13.02.2007 (I.), 22.03.2012 (II.) und 13.02.2017 (III.) außer Kraft.

Wollershausen, den 29.02.2024

Gemeinde Wollershausen



Bürgermeister Holger Bode

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Wulften am Harz für das Haushaltsjahr 2024**

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 21.06.2023, Nds. GVBl. S. 111, hat der Rat der Gemeinde Wulften am Harz in der Sitzung am 21.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr **2024**

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.211.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.712.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	150.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	150.000,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.199.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.575.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	54.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	54.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

KREDITERMÄCHTIGUNG

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 54.000,00 € festgesetzt.

§ 3

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

LIQUIDITÄTSKREDITE

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 490.000,00 € festgesetzt.

§ 5

STEUERSÄTZE

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	365 v.H.

Wulften am Harz, den 21.12.2023

gez.

Kaiser

Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Wulften am Harz für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gem. § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 22.02.2024 erteilt.

2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 11.03.2024 bis 20.03.2024

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 29.02.2024

gez.

Kaiser

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See

Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 10 und 11 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See (Amtsbl. f. d. Landkreis Göttingen Nr. 7 vom 23.02.2006 S. 77) hat die Verbandsversammlung am 17.01. 2024 folgende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird		
im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	67.320,00 €
	in den Aufwendungen auf	72.800,00 €
	Jahresfehlbetrag	5.480,00 €
im Vermögensplan	in den Einzahlungen	61.780,00 €
	in den Auszahlungen	61.780,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlage des Zweckverbandes beträgt 23.000,00 €
und ist gem. § 9 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung wie folgt aufzubringen:

Stadt Duderstadt	1.150,00 €
Samtgemeinde Gieboldehausen	1.150,00 €
Landkreis Göttingen	11.500,00 €
Samtgemeinde Radolfshausen	5.750,00 €
Gemeinde Seeburg	3.450,00 €

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG, solange sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt sind.

Seeburg, 17.01.2024

Martin Bereszynski
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Arne Behre
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Aufsichtsbehörde hat die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen. Genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 16 Abs. 2 NKomVG i. V. mit § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 09.03.2024 bis einschl. 22.03.2024 bei der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seeburg, 03.03.2024

gez. Bernd Knöchelmann
Stellvertr. Verbandsgeschäftsführer

Einladung

zur Jahreshauptversammlung
am Freitag, dem 15. März 2024, um 18.00 Uhr
in der Dorfstube Steina, Am Kirchplatz

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der durch die Anwesenden vertretenen Flächen und der Beschlussfähigkeit
3. Grußworte der Gäste
4. Verlesen und Genehmigung der Niederschriften über die Versammlungen am 24.02.2023 und 02.06.2023
5. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
6. Bericht des Rechnungsführers und der Abschlussprüfer
7. Entlastung des Rechnungsführers und des gesamten Vorstandes
8. Neuwahlen
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) stellv. Vorsitzender
 - c) 1. Beisitzer
 - d) 2. Beisitzer
 - e) 3. Beisitzer
 - f) 4. Beisitzer

 - g) Rechnungsführer
9. Wahl eines Abschlussprüfers
10. Wegebaumaßnahmen/Haushaltsplan
11. Antrag Deutsche Bahn AG zum Neubau des Bahnübergangs am Römerstein
12. Verschiedenes

gez. Markus Nieuwenhuis

1. Vorsitzender

Einladung

**zur Jahreshauptversammlung
am Freitag, dem 15. März 2024,
im Anschluss an die um 18.00 Uhr beginnende
Hauptversammlung der Feldmarksgenossenschaft Steina,
in der Dorfstube Steina, Am Kirchplatz**

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der durch die Anwesenden vertretenen Flächen und der Beschlussfähigkeit
3. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift über die Jahreshauptversammlung am 24.02.2023
4. Kassenbericht des Rechnungsführers und Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl eines/einer Kassenprüfers/-prüferin
7. Beschluss über die Verwendung der Jagdpacht
8. a) Bericht des 1. Vorsitzenden
b) Bericht der Jägdpächter
9. Verschiedenes

gez. Wolfgang Krebs
Vorsitzender